

Zu Risiken und Nebenwirkungen der tierärztlichen Praxis

Teil VII

Erinnerungen eines Hamburger Tierarztes

Von Dirk Schrader

Ein geisteskrankes System

Annette W. lebt in München. Sie schrieb mir von dem furchtbaren Schicksal ihres Pflegesohns, der mit einer schweren Lungenentzündung in der Universitätsklinik vor sich hinstarb: die Ärzte hatten ihn aufgegeben. Er litt unter einer Infektion mit einem multiresistenten Keim, „nicht heilbar“ hieß es.

Ihr anderer Sohn kannte die Wirkung des Moleküls mit den zwei Sauerstoffatomen. Ohne dass ihn jemand beobachten konnte, flößte er seinem Bruder die Lösung nach Jim Humble ein. Erstaunlich war: Es ging dem Todkranken sofort besser.

„Wir können wieder Hoffnung schöpfen“ sagten die Klinikärzte und feierten sich als „die Erfolgreichen“. Die Behandlung nach Jim Humble wurde jedoch entdeckt. Dummerweise trat eine Pflegekraft ins Zimmer, als die Lösung gerade verabreicht wurde.

Annette W.'s Sohn wurde des Hauses verwiesen. Man zeigte ihn an wegen – ja weshalb? - und er hatte in der Folge Not mit einem Rechtsanwalt einer Strafe zu entgehen. Der Pflegesohn Annette W.'s starb einige Tage später.

Pastor Thies Hagge, Hamburg-Jenfeld

In schmerzhafter Hilflosigkeit telefonierte ich mit einem „Kirchenmann“. Was würde die Abteilung Ethik in unserer Gesellschaft zu so etwas sagen. Was sagt diese zu der Erfolgsgeschichte des Molekül X bei der Therapie unheilbarer Infektionen und dessen

Ächtung durch die Institutionen? Pastor Thies Hagge hörte meine Worte eine halbe Stunde an. Am Telefon hatte er, interessiert und begeistert schon gesagt: „Dann können wir ja die Welt retten!“ aber: er selbst könne doch eher nichts tun. „Gehen Sie dahin, wo die Menschen massenhaft an Infektionen sterben“. Er meinte das seuchengeschüttelte Afrika. Und: er werde darüber nachdenken, wie man diese Therapie bekannter machen und legalisieren könne. Er wolle mich dann anrufen. Auf sein Bitten ließ ich ihm einige Papiere da. [Unter anderem Zu Risiken und Nebenwirkungen der Tierärztlichen Praxis Teil VI](#) und die Dateien [Unheilbar war gestern](#) und [Unheilbar war gestern Teil II](#)

Pastorin Andrea Weigt, Hamburg-Rahlstedt

Auch Pastorin Andrea Weigt hörte mir geduldig zu. Sie zeigte menschliche Wärme und Mitgefühl für mein Anliegen, das Molekül X dort einzusetzen, wo es dringend gebraucht würde. Sie sprach spontan von einer Abteilung Medizinethik innerhalb der evangelischen Kirche. Doch – sie würde versuchen, etwas zu bewegen. Auch sie bat mich um die Überlassung oben schon genannter Papiere.

Hagenbecks Tierpark, Dr. Michael Flügger

Das Sterben großer exotischer Tiere im Zoo beschäftigt Dr. Michael Flügger. Das Jahr 2015 war für ihn das schwärzeste Jahr. So konnte man es ganzseitig mit Photo von ihm vor Monaten im Hamburger Abendblatt lesen. Nicht zu behandelnde Infektionskrankheiten hatten große Raubkatzen und andere Bewohner des bekannten Tierparks dahingerafft. Ich schrieb ihm eine Mail über das Molekül X und hoffte sein Interesse zu wecken.

Chefredaktion des Stern, Christian Krug

Interessiert, aber „eigentlich keine Zeit habend“ hörte Christian Krug mich an. Er schien betroffen von dem Schicksal der Annette W. und sagte auch „oh“ zu meinen Erfahrungen mit dem Molekül X.

Der Spiegel

In der Redaktion anzurufen bedeutet, dass ein „Jemand“ zwar zuhört, aber dann auf den

„zuständigen“ Redakteur verweist, der leider gerade nicht anwesend sei. „Man wolle sich aber melden“.

Aydan Özogus

Der mir persönlich bekannten Ministerin für das Migrationswesen habe ich in der Praxis von dem Schicksal des Sohnes der Frau Welcker berichtet. Nun hat Frau Özogus schon sehr große Augen – die wurden aber noch größer während des Gesprächs. Sie sagte mir zu, in dieser Sache zu recherchieren und ggf. in der Bundesregierung dem zuständigen Minister Herr Gröhe vorzutragen.

Ein viertel Jahr habe ich auf Antworten gewartet und dann einen zweiten Versuch verworfen, oben Genannte nochmals zu kontaktieren. Dann lag plötzlich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg auf dem Tisch: Meine Klage gegen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg hatte Erfolg gehabt. 10.000 Euro Zwangsgeld brauchte ich nicht zu bezahlen. Gerichts- und Anwaltskosten gingen zu ihren Lasten. Der Grund: „Nicht nachvollziehbar“ und „unverhältnismäßig“. Über mein Recht, in unserer Praxis das Molekül X einzusetzen war jedoch nichts zu lesen. Noch galt also die Verfügung der Behörde.

Unser Rechtsanwalt Michael Rockel, Hamburg, vertrat die Ansicht, dass ein „Wiederaufgreifen“ des Verwaltungsgerichtsverfahrens zur endgültigen Klärung möglich sein musste: Unter dem Aktenzeichen 9 K 908/16 reichte er noch im März 2016 im Verwaltungsgericht Hamburg Klage ein.

Monate später erhielten wir einen „Hinweis“ des zuständigen Verwaltungsrichters. „Er müsse wohl nach dem Durchblättern der Akte, wenn sich die Rechtslage nicht grundsätzliche geändert habe, gegen mich entscheiden . Und: ob ich denn die Klage wirklich aufrechterhalten wolle?“

Ich wollte. Bereits im Jahr 2013 hatte die EU-Kommision Natriumchlorit, also das Ausgangsprodukt für Chlordioxid für die Behandlung von seltenen Krankheiten z.B. der Amyotrophen Lateralsklerose (ALS) als Arzneimittel zugelassen. Das war den Jungs in der Behörde aber nicht bekannt. Das zum Thema: „Wir sind eine Fachbehörde und wissen alles“.

Sie kannten nicht den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19.6.2013 über die Ausweisung des Arzneimittels „Natriumchlorit“ als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Abgesehen davon wird in der Drucksache 10/809 des Deutschen Bundestages erklärt, dass Chlordioxid als Zusatz für das Lebensmittel Trinkwasser in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz kommt.

Am 10. Juni 2016 fällt in der Republik Kroatien, zugehörig zu EU, die Staatsanwaltschaft der Stadt Dubrovnik REF.NO KMP-DO-7/16 eine bemerkenswerte Entscheidung: Im Verlauf der Anklage gegen die Familie Schlachter, die ihre autistischen Kinder mit Chlordioxid mit Erfolg selbst behandelt hatten, kam es zu der Feststellung: **Chlordioxid ist ein legales Medikament**. Wer des Englischen mächtig ist, kann das [Urteil im Original](#) nachlesen.

In der Vergangenheit war deutlich geworden, welchen Wert der Einsatz des „Molekül X“ in der Tierheilkunde hat: Nicht nur durch bakterielle Infektionen schwerst erkrankte Tiere, die sich auf der „Treppe nach unten“ befanden, konnten ins Leben zurückgeholt werden, auch jene, die durch bakterielle Toxine dahinsiechten. Dazu gehören ja die bereits beschriebenen Tetanusfälle aber eben auch jene, die mit „Schläferbakterien“ infiziert waren.

Dabei ist es ganz einfach diese ausfindig zu machen. Seriöse bakterielle Untersuchungen des Kotes von Tieren, die immer wieder auffällig waren, förderten z.B. Clostridien zutage, deren Toxine noch kein krasses Krankheitsbild hervorgerufen hatten – wohl aber in der Lage waren, durch blitzartige Vermehrung lebensbedrohliche Zustände binnen wenigen Tagen hervorzurufen.

Eine große Zahl von Tieren wurden vorsorglich 14 Tage mit dem Molekül X behandelt, wobei Nachkontrollen zeigten: Die benannten Erreger waren nicht mehr auffindbar, die Darmflora war intakt geblieben. Die Entzündungswerte waren wieder auf „normal“ gesunken.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und der Überlegungen, dargestellt in der Datei [Impfen im Alter? Nein Danke!](#) sollte es keinem Tierarzt verwehrt werden, diese segensreiche Substanz auch prophylaktisch einzusetzen.

Die Verantwortungsethik gebietet deren Einsatz, wobei ich ihre Unterdrückung durch Staatsanwälte und Behörden als „Neues Auschwitz“ bezeichne. Die bewusste

Verhinderung von Heilung in unserer Zeit ist eine neue Dimension in der Abartigkeit des Denkens.

Zurückzukommen auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dubrovnik: Es ist wirklich bemerkenswert, dass sich zum allerersten Mal, nämlich im Juni 2016, ein wissenschaftliches Institut“ bzw. der „Ungefährlichkeit“ der Anwendung von Chlordioxid als Arzneimittel beschäftigt hat.

Hier wird festgestellt, dass seine Anwendung sicher weit unterhalb der Toxizitätsgrenze, die allgemein anerkannt ist, liegt.

Die an die Behörden der Bundesrepublik herausgegebene Warnung des Bundesinstituts für Risikobewertung ist mithin ein unbedachter „Schnellschuss“ - ohne jeglichen wissenschaftlichen Hintergrund, eine Gefälligkeit gegenüber jenen, die bei der Anwendung von Chlordioxid von Ängsten und Zweifel geplagt sind.

Wichtig ist dabei, dass es bei der Warnung des BfR allein um „MMS“ und ähnliche frei verkäuflichen Produkten wie z.B. „Aquarius Prolife“ geht.

Hier heisst es:

„... Gemäß des oben dargestellten und, soweit das Produkt Aquarius Pro Life Maltesian Mineral Solution nach Herstelleranweisungen für die Verwendung von Wasser für den menschlichen Verzehr verwendet wird, geht, im Hinblick auf die Konzentrationen von Chlorit und Chlorat, keine Gefahr für den Verbraucher aus, da diese weit unter den maximal zulässigen Konzentrationen (MDK -0,4 mg/l) liegen, wie sie durch das Regelbuch für Parameterkonformität und Methode zur Analyse von Wasser für den menschlichen Verzehr vorgeschrieben sind (kroatisches Gesetzblatt NN 125/13, 141/13.“

Das „Witzige“ ist, dass bei einer chemisch richtigen Herstellung von Chlordioxid, so wie ich es in unserer Praxis vorgenommen habe, nämlich die Anwendung von 22,5 % Natriumchlorit und 3,5 % Salzsäure überhaupt keine Chlorite oder Chlorate entstehen: Das reine Chlordioxid zerlegt sich nach Reaktionen mit pathogenen Keimen und Toxinen in Kochsalz und Wasser.

Das bedeutet zu recht, dass die Nutzung der BfR-Warnung durch die Hamburger Behörde auf meine Herstellung von Chlordioxid keinerlei Anwendung finden kann. Es sei denn, wie es in Behörden durchaus üblich ist: Man verwechselt gern Birnen mit Äpfeln.

Die Rechtsgrundlage des Ordnungsbescheides der Gesundheitsbehörde Hamburg löst

sich mithin bei genauem Hinsehen in „Luft“ auf und kann keinen Bestand haben. Die dort beschriebenen „Rechtsgrundlagen“ sind als Stuss und Quatsch zu bezeichnen, ein Nachgeplappere von Medieninformationen, hirnlos und verantwortungslos.

Im Zusammenhang mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg sollte nunmehr das Bundesamt für Risikobewertung dringend gefragt werden, wie man dort denn zu einer derartigen Warnung sich hat hinreißen lassen. Es wird sich herausstellen, dass diese in einer verantwortungslosen und an Verwahrlosung des Denkens erinnernden Art und Weise zustande gekommen ist.

Was Rechtsanwalt Michael Rockel sagt

*Anwaltskanzlei
Michael Rockel*

Zulassung: Rechtsanwaltskammer Hamburg
Gerichtskasten 618

22117 Hamburg
Steinbeker Marktstraße 56
Telefon: (0 40) 22 94 20-22
Telefax: (0 40) 22 94 20-21
Internet: www.anwalt-rockel.de
E-Mail: info@anwalt-rockel.de

RA. M. Rockel * Steinbeker Marktstr. 56 * 22117 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Kammer 9
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

AZ: 020/16 Ro/br
(bitte stets angeben)

Hamburg, den 24. August 2016

Aktenzeichen: 9 K 908/16

In Sachen

Dirk Schrader

. / .

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz**

/ RA. Rockel /

wird auflagengemäß wie folgt Stellung genommen:

Der Kläger hält an seiner Klage fest.

Der Kläger ist der Ansicht, dass sich die Sach- und Rechtslage in Hinblick auf die von der Beklagten herangezogenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf § 69 Abs. 1, Nr.: 1, 2 und 4 AMG nicht geändert haben müssen bzw. neue Beweismittel vorzulegen haben, weil die Grundlage der Ordnungsverfügung vom 25. Juli 2014 fehlerhaft davon ausgeht, dass Chlordioxid mehr als ein fiktives Arzneimittel ist.

Der Kläger hat dies stets bestritten und dazu insbesondere im Verfahren 15 E 4946/14 entsprechend vorgetragen.

Sowohl das Eil- als auch das Hauptsacheverfahren, das letztlich auf den angegriffenen Bescheid vom 25. Juli 2014 Bezug nimmt, mußten inhaltlich auf die strittigen Fragen, ob Chlordioxid ein Arzneimittel sei, nicht eingehen, da sie anderweitig erledigt wurden.

Es wird angeregt die Akte 15 E 4946/14 beizuziehen.

- 2 -

Entsprechend jenem Verfahren wird der dortige Vortrag hier wiederholt, da an seiner Richtigkeit nicht zu zweifeln ist.

Zunächst wird der Kläger hiermit auf die Rechtsgrundlage zur Ordnungsverfügung vom 25. Juni 2014 eingehen. Die Beklagte bezieht sich auf § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AMG.

Es handelt sich dabei um die der Beklagte zustehenden Maßnahmen für die Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendige Anordnungen. Insbesondere kann das Inverkehrbringen von Arzneimitteln oder Wirkstoffen untersagt werden. Zunächst ist festzustellen, dass diese Norm, die im Kontext mit den §§ 64 – 69 b AMG steht, somit im elften Abschnitt des AMG zwischen Arzneimittelstoffen und Zubereitung aus Stoffen für Menschen und Tiere unterscheidet.

Maßgeblich zur Beurteilung der Rechtslage sind im Wesentlichen die Vorschriften im Neunten Abschnitt des AMG, also die Sondervorschriften für Arzneimitteln die bei Tieren angewendet werden.

Die Beklagte bezieht sich u.a. auf § 59a AMG, wonach dem Kläger – als Tierarzt – auch im Rahmen seiner Tätigkeit für die GbR verboten sei mit Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen Arzneimittel herzustellen.

Der Stoffbegriff ist in § 2 AMG geregelt. Im Kommentar von Rehmann 4. Aufl. 2014 zu § 2 Rdnr. 7 ist erläutert, dass Roh- und Grundstoffe, welche bei der Herstellung von Arzneimitteln Verwendung finden, **keine Arzneimittel** sind.

Die vom Kläger verwandten Stoffe sind Natriumchlorid, Salzsäure und Wasser. Dies sind Grundstoffe, die von jedermann im Handel erworben werden können, wobei die Abgabe zum Schutz des Verbrauchers von diesem nur in geringeren Dosierungen erworben werden können.

§ 59a Abs. 2 AMG findet somit für den Kläger keine Anwendung. Die von ihm bezogenen Stoffe sind nicht verschreibungspflichtig.

Eine einfache Internetrecherche belegt dies.

Entsprechend gibt es keine RechtsVO, zum Beispiel gem. § 6 AMG, die Regelungen zum Bezug der Grundstoffe oder dem Verkehr dafür regelt.

Die Beklagte ist dem Irrtum bei Subsumtion des § 59a AMG unterlegen, dass der Kläger in seiner Hausapotheke Arzneimittel aus **verschreibungspflichtigen** Ausgangsstoffen herstellt.

Diese wäre ihm tatsächlich untersagt.

Im Übrigen unterliegt gem. § 2AMG bereits die Herstellung chem. und pharmazeutischer Grundstoffe einer Erlaubnis nicht. Von einem Arzneimittel ist nach ihrer Zweckbestimmung nur dann auszugehen, wenn diese Grundstoffe keiner wesentlich weiteren Bearbeitung bedürfen, um sie als Arzneimittel einzusetzen.

Dies ist bei den oben genannten und vom Kläger bezogenen Grundstoffen ganz bestimmt nicht der Fall. Es handelt sich um Produkte, die überwiegend zur Reinigung und zur Desinfektion und Wasseraufbereitung benutzt, was wiederum eine einfache Internetrecherche belegt.

Somit stellt der Kläger für die GbR keine Arzneimittel i.S. von §2 (1) AMG her, da er keine Stoffe oder Zubereitungen von Stoffen verwendet oder herstellt, sondern die Zusammenführung der Grundstoffe durch ihn ein fiktives Arzneimittel i.S. des § 2 (2) AMG entstehen lässt. Darauf finden die Vorschriften des AMG nur teilweise, jedenfalls nicht in diesem Zusammenhang Anwendung.

Nur ergänzend zu erwähnen ist, dass der Zubereitungsbegriff gesetzlich nicht definiert ist.

Vorliegend ist der Beklagte als Gesellschafter der GbR als Tierarzt betroffen.

Bevor die Beklagte Maßnahmen gegen den Gesellschafter Dirk Schrader ergreifen kann, hat sie zu prüfen, ob der Kläger gegen geltendes Recht im Sinne des Arzneimittelgesetzes verstößt, um diese Verstöße zu beseitigen oder künftig zu verhüten.

Explizit gehört dazu noch § 69 AMG, das Inverkehrbringen von Arzneimitteln oder Wirkstoffen.

Damit ist zunächst die Frage zu klären, ob es sich bei dem beim Kläger beanstandeten Chlordioxid um ein Arzneimittel handelt. In § 2 AMG ist geregelt, dass Arzneimittel Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind, die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung, Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafte Beschwerden bestimmt sind, oder

die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder ein Tier verabreicht werden können.

Das Gesetz führt weitere Arzneimittel auf bzw. auch eine Definition, was nicht als Arzneimittel anzusehen ist. In § 3 AMG ist der Stoffbegriff definiert. Da dem Kläger hier die Verwendung von Chlordioxid vorgeworfen wird, ist hier das Tatbestandsmerkmal „Stoff“ einschlägig. Chlordioxid ist im ganz normalen Handel erhältlich und wird in der Industrie als Desinfektionsmittel verwandt.

Voranstehend wurde vorgetragen, wie das Handeln des Klägers für die GbR rechtlich einzu-stufen ist.

Der Kläger stellt somit für die GbR ein fiktives Arzneimittel per gesetzlicher Definition her. Sei-ner Ansicht nach findet daher § 13 AMG keine Anwendung. Dennoch soll vorsorglich darauf eingegangen werden.

Es ist zu prüfen, ob es gemäß § 13 AMG für den Kläger keiner Erlaubnis bedarf, weil insoweit § 13 Abs. 2 AMG Geltung erlangt. Danach wäre die Herstellung dem Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke erlaubt, wenn gemäß § 13 Abs. 2 b AMG die Her-stellung von Arzneimitteln erfolgt, die ausschließlich für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Stoffe oder Zubereitung aus solchen Stoffen enthält.

Ferner bedarf es keiner Erlaubnis des Tierarztes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2c AMG in Verbin-dung mit § 13 Abs. 2b S. 1 AMG. Darin ist geregelt, dass es einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 AMG für einen Arzt nicht bedarf, wenn die Arzneimittel unter ihrer unmittelbaren fachlichen Verantwortung zum Zwecke der persönlichen Anwendung bei einem bestimmten Patienten hergestellt werden, wobei hier, da sich § 13 AMG auf Mensch und Tier bezieht, auch die vom Kläger behandelten Tiere gemeint sind.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Kläger als Gesellschafter der GbR und nur für die GbR, jeweils im Einzelfall eines einzelnen Tieres, zumeist Hunden, die beanstandete Kombi-nation von Stoffen herstellt und nur in den Mengen, die am Tag der Behandlung und ggf. für Nachbehandlungen im häuslichen Bereich dem Patientenbesitzer mitgegeben werden. Die hergestellten Mischungen von Stoffen werden nicht vorrätig gehalten.

Die Beklagte im Fachbereich Pharmaziewesen, informiert aktuell im Internet über die vorge-nannte Norm des § 13 Abs. 2b AMG.

Zu prüfen ist, welchen Verpflichtungen der Tierarzt unterliegt, der aufgrund vorgenannter Vorschrift ein Arzneimittel unter seiner unmittelbaren fachlichen Verantwortung zum Zweck der persönlichen Anwendung herstellt. Hier könnte § 67 AMG, die allgemeine Anzeigepflicht, einschlägig sein.

Hier ist vorgenannte Norm Abs. 2 zu prüfen. Ist danach die Herstellung von Arzneimitteln beabsichtigt, für die es eine Erlaubnis nach § 13 AMG nicht bedarf, so sind die Arzneimittel ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung anzuzeigen.

Hiergegen könnte die benannte GbR verstoßen haben, was im Folgenden aber ausgeschlossen wird.

Zu prüfen ist, ob § 13 Abs. 2b AMG auch für Tierärzte gilt. Die Norm ist aus Sicht des Klägers auslegungsfähig. Die Norm unterscheidet nicht explizit zwischen Ärzten und Tierärzten und nicht, ob mit Patient ein Mensch oder ein Tier gemeint ist.

Die Beklagte bezieht sich in dem angegriffenen Bescheid der Anlage AST 3 wohl auf § 13 Abs. 2, 3b AMG, was aus dem vorletzten Absatz auf Seite 2 geschlossen werden könnte.

Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit des Klägers insoweit beschränkt werden kann. Denn gemäß § 43 AMG können Arzneimittel im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AMG, die nicht durch die Vorschrift des § 44 oder der nach § 45 Abs. 1 AMG Rechtsverordnung für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, grundsätzlich nicht im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden. Dies ist allerdings im Apothekengesetz geregelt.

Gemäß § 43 Abs. 4 AMG dürfen Arzneimittel im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AMG im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben werden und vorrätig gehalten werden.

Gemäß Abs. 5 vorgenannter Norm dürfen zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind, an den Tierhalter oder an andere in § 47 Abs. 1 AMG nicht genannte Personen nur in der Apotheke,

der tierärztlichen Hausapotheke,

oder durch den Tierarzt ausgehändigt werden.

Vorgenannte Norm unterscheidet nicht zwischen durch den Tierarzt erworbenen Arzneimitteln oder dem Tierarzt hergestellten Arzneimitteln. Da aus Sicht des Klägers § 13 Abs. 2b AMG nicht zwischen Ärzten und Tierärzten unterscheidet, bedarf die Herstellung, wie bereits ausgeführt, auch nicht der Erlaubnis einer Behörde.

Selbst die Beklagte hat nicht bestritten, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG die Tätigkeit des Klägers für die von ihm behandelten Tiere erfolgen. Der Gesellschafter und Kläger hatte sich auch an § 43 Abs. 4, letzter Satz AMG gehalten, wonach mit der Abgabe dem Tierhalter eine schriftliche Anweisung über Art, Zeitpunkt und Dauer der Anwendung auszuhändigen ist.

Die Beklagte hat exemplarisch in der Anlage 1 ein von der GbR verwandtes Exemplar an den Hundehalter vorgelegt. Es wird hiermit zur besseren Übersichtlichkeit nochmals überreicht.

Unterstützt wird die Erlaubnisfreiheit auch für Tierärzte gemäß § 13 Abs. 2c AMG. Danach gilt die Erlaubnisfreiheit gemäß § 13 Abs. 2b S. 1 AMG auch für Tierärzte im Betrieb ihrer tierärztlichen Hausapotheke für die Anwendung bei von ihnen behandelten Tieren entsprechend.

Selbst wenn der Kläger in seiner Tätigkeit für die GbR für diese eine Entscheidung über die Herstellungserlaubnis verpflichtet gewesen wäre, obwohl dies gemäß § 13 Abs. 2b AMG nicht erforderlich ist, hätte diese ihm nicht versagt werden dürfen.

Es wird hier pauschal auf die §§ 14 und 15 AMG hingewiesen.

Auch § 5 AMG, also das Verbot bedenklicher Arzneimittel, steht der Verwendung von Chlordioxid durch den Kläger in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der GbR nicht entgegen.

Die Beklagte meint damit irreführend den Hinweis des Bundesamtes für Gesundheit auf „MMS-Miracle Mineral Supplement heranziehen zu müssen. Hierbei handelt es sich aber um eine giftige Lösung von

28 % Natriumchlorit

in Wasser vertrieben.

Beweis: Sachverständigengutachten.

MMS ist ein willkürliches Kunstwort, das keine genaue Stoffdefinition erlaubt, somit i.S. vorgenannter Vorschriften nicht subsummierbar ist.

Das vom Kläger verwendete Produkt hat mit diesem Produkt nichts zu tun.

Leider, so der Kläger, wird in Beiträgen des Internets seitens der Presse nicht wissenschaftlich gearbeitet, so dass vorgenannte Mittel gleichgesetzt werden.

Die deutsche Apothekerzeitschrift stellt die Warnung des BfArM vor Anwendung von MMS zutreffend dar.

Es wird deutlich bei Natriumchlorit, dass T zum Schluss als Qualifizierung dieses Mittels dargestellt. Wenn aber dem Natriumchlorit eine verdünnte Säure und Wasser hinzugesetzt wird, entsteht Chlordioxid.

Wird das Chlordioxid somit wie vom Kläger hergestellt, entfaltet es nicht die erheblichen Gesundheitsgefahren.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Nach vorgenannter Überprüfung ist der Kläger als Gesellschafter der benannten GbR berechtigt, ohne Zustimmung der Beklagte und auch ohne Beschränkungen im Rahmen der Herstellerlaubnis, das so nach § 2 (2) AMG hergestellte fiktive Arzneimittel Chlordioxid herzustellen und in dem eingeschränkten Umfang zu verwenden.

Entgegen der Ansicht der Beklagte unterliegt das hergestellte Arzneimittel nicht der Zulassungspflicht gemäß § 21 AMG.

Es wird auf § 21 Abs. 2 Nr. 4 AMG mit dem Verweis auf § 21 Abs. 2a AMG verwiesen.

Außerdem handelt es sich nicht um ein fertiges Arzneimittel, wie es § 21 AMG fordert.

Der Kläger hat vorgetragen, dass er aufgrund anderer Normen des AMG berechtigt ist, das fiktive Arzneimittel herzustellen.

Würde die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel jedoch ernstgenommen werden wollen, müsste sie auch tatsächlich vollständig sein. Diese Liste soll die Stoffe enthalten, die nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben sind.

im Sinne von § 2 Abs. 2 AMG. Es handelt sich dabei um Stoffe, die gemäß Definition in Absatz 1 keine Arzneimittel sind, jedoch gleichwohl als solche gelten sollen.

Obwohl das Gesetz die im Einzelnen in Absatz 2 aufgezählten Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen zu Arzneimitteln macht, gelten für sie keineswegs alle auf Arzneimittel anwendbaren Vorschriften.

Lediglich die in § 2 Abs. 2, Nr. 1 aufgeführten Gegenstände sind den Arzneimitteln in Absatz 1 gleichgestellt (Rehmann, Kommentar Arzneimittelgesetz, 4. Auflage, § 2, Rdnr. 20).

Bei Durchsicht des § 2 Abs. 2, Nr. 1 wird jedoch deutlich, dass die vom Kläger hergestellten fiktiven Arzneimittel davon nicht betroffen sind.

Bei der weiteren Prüfung ist zwischen dem Stoffbegriff (§ 3 AMG) und dem Wirkstoffbegriff (§ 4 Abs. 19 AMG) zu unterscheiden.

Der Kläger verwendet wie vorgetragen gemäß § 3 Nr. 1 chemische Elemente und chemische Verbindungen.

Er verwendet dagegen nicht Roh-, Grund- und Ausgangsstoffe, die arzneilich wirksame Bestandteile enthalten. Somit handelt es sich nicht um einen Wirkstoff (VG Hamburg, PhmR 2002, 110 f).

Da diese Stoffe jedoch nicht unter § 2 Abs. 2, Nr. 1 AMG fallen, finden insbesondere die Bestimmungen, auf die sich die Beklagte im angegriffenen Bescheid bezieht, keine Anwendung (Rehmann, Kommentar Arzneimittelgesetz, 4. Auflage, § 2, Rdnr. 20).

Ergänzend wird an dieser Stelle ausgeführt, dass es sich ebenfalls nicht um sogenannte Präsentationsarzneimittel (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 AMG) oder Funktionsarzneimittel (§ 2 Abs. 1, Nr. 2 AMG) handelt.

Auch die in § 6 Abs. 1 AMG genannte Rechtsverordnung des Bundesministeriums zur Verwendung bestimmter Stoffe, die der Herstellung von Arzneimitteln dienen könnten, scheint derzeit nicht zu existieren. Die am 20.03.2009 aufgehobene Verordnung wird hiermit überreicht.

Beweis: Ehemalige Verordnung des BfArM

– Anlage K 13.

Auch einer relativ aktuellen Zusammenstellung der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten ist lediglich zu entnehmen, dass die vorgenannte Verordnung außer Kraft ist.

Beweis: Zusammenstellung ZLG

– Anlage K 14.

Statt der bis zum Jahr 2009 geltenden Verordnung wurde im Rahmen der Bekanntmachung des Bundesministeriums darauf hingewiesen, dass stattdessen die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung gelten soll.

Beweis: Bekanntmachung des BfArM

– Anlage K 15.

Daraufhin wurde die entsprechende Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung verabschiedet.

Beweis: Verordnung des BfArM

– Anlage K 16.

Nach allem ist somit klargestellt, dass die Handlungsweise des Klägers nicht den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes unterfällt, somit auch die Beschränkungen aus dem Ursprungsbescheid von vornherein rechtswidrig waren.

Es stellt sich daher die zusätzliche Frage außerhalb des Antrags des Klägers in diesem Verfahren, ob der rechtswidrige Bescheid gemäß § 48 HmBVwVfG ganz und für die Zukunft zurückzunehmen ist.

Eine weitere Möglichkeit bietet sich alternativ zu der Entscheidung in dieser Angelegenheit dazu, dass der Kläger die Beklagte im Rahmen einer Verpflichtungsklage verurteilen lässt, ihm eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen, **die er allerdings nicht braucht**.

Der Kläger geht davon aus, dass § 51 Abs. 1, Nr. 1 HmBVwVfG vorliegt, weil insbesondere die Rechtslage immer zugunsten des Klägers bestand, der angegriffene Verwaltungsakt diese Sach- und Rechtslage nicht zutreffend erfasst hat.

Im Sinne von § 48 Abs. 4 HmBVwVfG hat die Beklagte aufgrund der mit diesem Schriftsatz unterbreiteten Tatsachen rechtzeitig darüber zu entscheiden den Verwaltungsakt zurückzunehmen.

Im Sinne der Prozessökonomie wäre aus Sicht des Klägers allerdings ein Wiederaufgreifen und eine neue Sachentscheidung sinnvoll.

Dies gilt umso mehr, als sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, dass das Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren, das als Ziel die Beseitigung des angegriffenen Verwaltungsaktes in seinem Grund auf einer Ermessensentscheidung hat (Wiederaufgreifen im weiteren

Sinne), von einem Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 HmBVwVfG (Wiederaufgreifen im engeren Sinne) zu trennen ist (Beschluss Bundesverwaltungsgericht 5 B 104/03).

Entsprechend dieser Entscheidung kann die angesetzte und rechtsgebundene Behörde aus Gründen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ein Verfahren jederzeit von Amts wegen wiederaufgreifen mit dem Ziel, einen – rechtswidrigen – Verwaltungsakt zugunsten des Betroffenen durch einen der Rechtslage entsprechenden Bescheid zu ersetzen.

Anzumerken ist bezüglich der verfahrensrechtlichen Fragen, dass das vom Verwaltungsgericht vorgenannter Entscheidung zu einem Zeitpunkt zu entscheiden hatte, als die dortige Beklagte mit einem Widerspruchsbescheid die Rücknahme der ablehnenden Bescheide im Ermessenswege nach § 48 Abs. 1 (1) VwVfG nach erneuter Sachprüfung abgelehnt hatte.

Der Kläger würde es für unerträglich halten, wenn er für alle Zukunft aufgrund des bestandskräftigen Verwaltungsaktes in seinen Rechten, wie dargestellt, verletzt würde.

Denn die Entscheidung hätte einen Einfluss auf die Tätigkeit des Tierärztlichen Institutes für angewandte Kleintiermedizin GbR, somit auf ihn und die in der GbR tätigen Gesellschafter und Tierärzte.

Insoweit sinkt das Ermessen der Beklagten, das Verfahren im weiteren Sinne wiederaufzugreifen nicht auf Null (BVerwG, Entscheidung 44, 333, 336 und BVerwG, Urteil 28. Juli 1976, VIII C 90,75).

Insgesamt ist somit antragsgemäß zu entscheiden.

Rockel

Rechtsanwalt

Persönliche Eingabe

Tierärztliches Institut für angewandte Kleintiermedizin

Innovation und Kompetenz seit 1973
Praxis, Forschung und Lehre unter einem Dach

Gemeinschaft für ambulante und klinische Therapien

Tierärzte • Rahlstedter Str. 156 • 22143 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Kammer 9
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Dirk Schrader

**dr. med. vet. Steven-F.
Schrader**

**dr. med. vet. Ifat
Meshulam
Rudolf-Philipp
Schrader**

AZ 9 K 908/16 Schrader vs. Freie und Hansestadt Hamburg 9.10.2016

Persönliche Eingabe des Klägers

Der Kläger überreicht dem Gericht und der Beklagten ein Konvolut bestehend aus

Kapitel VI der Schrift zu Risiken und Nebenwirkungen der Tierärztlichen Praxis,
Anlage 1

*Kapitel VII in Fortsetzung der Schrift zu Risiken und Nebenwirkungen der
Tierärztlichen Praxis,*
Anlage 2

*Die Übersetzung des Beschlusses der Staatsanwaltschaft Dubrovnik in Sachen
Schlachter.*
Anlage 3

Darüber hinaus regt der Kläger an, das Gericht und die Beklagte mögen sich im
Internet folgende Videos ansehen:

1. *Theresa Forcades i. Vila zum Thema „MMS oder Medizin“ in Spirit of Health 2015*
2. *Andreas Kalcker in Spirit of Health 2015*
3. *Dirk Schrader in Spirit of Health 2015*
4. *Dirk Schrader „Tiermedizin der Zukunft“ bei SteinZeit TV*

Auf Wunsch des Gerichts ist der Kläger bereit, dem Gericht diese Videos auch persönlich vorzuführen.

Im Einzelnen:

Die Ausführungen des Klägers in den oben genannten VI und VII Kapitel legen dar, dass seine Anwendungen von Chlordioxid durch andere Arzneimittel nicht zu ersetzen sind, wenn es darum geht, einen tödlich erkrankten infizierten Patienten gesund in das Leben zurückzuführen. Insofern ist der Ordnungsbescheid, dem diese Klage zugrunde liegt, ein nicht zu vertretender Akt der Rücksichtslosigkeit, Verachtung des Lebenden, nicht zu vereinbaren mit dem ethischen Konsens unserer Gesellschaft, moralisch verwerflich, ein Akt der Despotie, unvereinbar mit den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland. Er zeigt die häßliche Fratze einer vereisten Bürokratie und erinnert an die unselige Vergangenheit der Ära der Nationalsozialisten.

Die Beklagte maßt sich nämlich an, Herrin über Leben und Tod zu sein.

Der Kläger legt auch Wert auf die Feststellung, dass die Beklagte nicht in der Lage ist, die Folgen ihres Bescheides in der gebotenen Weise zu reflektieren. Denn sonst hätte sie diesen Bescheid aus eigenem Antrieb längst zurückgenommen. Die Beklagte hat nämlich ausweislich des Mitverantwortlichen T. die webseite www.kritische-tiermedizin.de zu ihren Favoriten erklärt. Sie kann sich also nicht herausreden „von all dem nichts gewusst zu haben“.

Beweis:

Dr. Silvio T.

zu laden über die Beklagte.

Vielmehr geht der Beklagten ausschließlich um eine Machtdemonstration. Sie möchte es sich nicht leisten, noch einen Prozess gegen den Kläger zu verlieren, wobei Eitelkeit, Unvermögen und persönliche Gründe der Verantwortlichen zu diskutieren wären.

Die Beklagte begründet u.a. ihren Beschluss mit zufällig im Internet aufgefundenen Schriften, die das Produkt MMS für gefährlich und schädlich halten. Und sie verweist auf eine „Warnung“ des Bundesinstituts für Risikobewertung, um ihrer Entscheidung noch mehr Gewicht zu geben.

Die angeführten Schriften basieren auf wissenschaftlich völlig abwegigen Schlußfolgerungen und haben mit der Herstellung und Anwendung von Chlordioxid durch den Kläger nichts zu tun.

Auch die Warnung des BfR ist lt. Auskunft eines dort Verantwortlichen „rein vorsorglich“ und „es bestünde noch ein großer Klärungsbedarf“

Beweis:

Rainer Taufertshöfer, Heilpraktiker
Waldwinkel 22
37603 Holzminden-.Neuhaus

Dr. Teresa Forcades i.Vila, Ärztin

und

Andreas Kalcker

beide zu laden über den Kläger.

Darüber hinaus bezieht sich der Kläger auf das Zeugnis von

Dr. Antje Oswald, Ärztin

und

Monika Rekelhof, Heilpraktikerin

beide zu laden über den Kläger.

Eine wissenschaftliche Einschätzung zur Anwendung von Chlordioxid durch
Therapeuten, verfasst von

Dr. Hartmut Fischer
Talstraße 51, 36341 Lauterbach
Anlage 4

wird dem Gericht zum Verständnis überreicht.

Dr. Fischer wäre bereit, dem Gericht als Sachverständiger Auskunft zu allen
Belangen, die mit der Herstellung und Anwendung von Chlordioxid einhergehen, zu
erteilen.

Das Zeugnis Benannter wird beweisen, dass die im Mainstream der Medien
etablierte Auffassung über MMS und Chlordioxid, die sich die Beklagte zu eigen
gemacht hat, falsch ist.

Das bestätigt auch die oben benannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft in
Dubrovnik i.S. Schlachter, die zum ersten Mal in der Geschichte eine
wissenschaftliche Expertise zur therapeutischen Anwendung von Chlordioxid
anfertigen ließ.

Der entscheidende Text befindet sich auf Seite 6.

Anlage 5

Der Kläger verweist weiter auf die Abteilung Infektiologie des
Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf.

Im Zusammenhang mit mehreren erfolgreichen Chlordioxid- Behandlungen von MRSA – Infektionen im Kniegelenk von irgendwo in Deutschland operierten Patienten rief der Kläger dort an und sprach mit einem Vertreter der Abt. Infektiologie.

Dieser hörte sich die Therapieerfolge des Klägers an und meinte dann: „Wenn wir das machen , fliegen wir hier ´raus.“

Der Kläger hielt ihm vor: „Das heißt im Umkehrschluss, Sie amputieren lieber Gliedmaßen anstatt es mit Chlordioxid zu versuchen“.

Beweis:

Vertreter der Infektiologie des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf.

Der Kläger ist überdies der Auffassung, Besitzer von unheilbar erkrankten und durch Chlordioxid-Behandlung dem Leben erhaltenen Patienten dem Gericht zu benennen. Er bezieht sich daher ausdrücklich auf das Zeugnis der Personen

N.N.,

die er bei Bedarf dem Gericht nennen wird.

Desweiteren verweist der Kläger auf seine Berufspflicht und würde sehr gerne dem Gericht die Berufsordnung Hamburger Tierärzte vorlesen.

Schlußendlich verpflichtet das Tierschutzgesetz den Kläger, ein Wirbeltier „nicht ohne vernünftigen Grund“ zu töten (bzw. sterben zu lassen).

Das Verbot der Anwendung von Chlordioxid, das Tiere in bestimmten Lebenssituationen erfolgreich vor dem Tode bewahren kann, wäre mit diesem Gesetz nicht zu vereinbaren. Es gibt keinen „vernünftigen Grund“ ein Lebewesen durch eine derartige Unterlassung zu Tode zu bringen. Im Gegenteil, die Unterlassung wäre als Straftat einzustufen.

Beweis:

Staatsanwaltschaft Hamburg

An den Vorsitzenden Richter stelle ich eine Frage:

„Was würden Sie tun, wenn Ihr Hund unheilbar infektiös erkrankt ist, und ich Ihnen sagen müsste: Ich könnte Ihnen helfen, aber es wurde mir verboten“.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Europäische Kommission im Jahr 2013 Natriumchlorit als Orphan Drug zur Behandlung von Seltenen Krankheiten wie der Amyotrophen Lateralsklerose (ALS) zugelassen hat.

Natriumchlorit ist in diesem Zusammenhang als Ausgangsmolekül zur Herstellung von Chlordioxid anzusehen.

Beweis:

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19.6.2013

Anlage 6

Aus dem selben Jahr stammt die Wissenschaftliche Untersuchung :

Chlorine Dioxide Is a Size-Selektive Antimicrobial Agent

Sie ist zwar in Englisch geschrieben. Der Kläger wäre bereit dem Gericht den Text zu übersetzen, falls Bedarf besteht.

Anlage 7

Im Besonderen aber verweist der Kläger auf die Tatsache, dass Chlordioxid in Deutschland dem Lebensmittel Wasser zugesetzt wird – das seit 1984!

Beweis:

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 4.1.1984

Anlage 8

Chlordioxid wird auch seit langem zur Proliferation, Migration und Differenzierung von Stammzellen angewendet und ist darüberhinaus gegen jede Art von Krebs patentiert.

Anlage 9

Kann es wirklich sein, dass die Beklagte davon nichts gewusst hat?

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Dirk Schrader

Die Verhandlung

Am 12. Oktober 2016 fand die Verhandlung vor einem Mitglied der Kammer 9 des Verwaltungsgerichts Hamburg statt.

In wenigen Minuten war klar, dass es in der Sache keine Überraschung geben würde: Der ungewöhnlich sympathische und offene Jungrichter, den ich mir sehr gut als Präsidenten des Obergerichts Hamburg dereinst vorstellen konnte, macht klar, dass er von seiner bereits mitgeteilten Auffassung, nicht abweichen würde. Im Jahr 2014 hatte ich meinen Widerspruch tatsächlich nach Ablauf der gesetzten Frist bei der Behörde eingereicht. Das stimmte wohl.

Der brennenden Inhalt meiner Klage stand also nicht mehr zur Debatte. „Der Gesetzgeber hat es so vorgesehen“, sagte der Richter, „er werde die Klage deshalb nicht annehmen“. Und: ob ich ein schriftliches Urteil haben wolle? Ich wollte.

Kommentar von Rechtsanwalt Michael Rockel: „So wird Unrecht zu Recht gemacht“.

Ich habe den Richter tatsächlich gefragt, was er tun wolle, wenn sein Hund unheilbar infektiös erkrankt sei und ich ihm sagen müsse: „Ich kann Ihnen helfen, aber ich darf es nicht“.

Er lächelte sympathisch und gab mir keine Antwort.

Als er mir dann zum Abschied die Hand gab, sagte ich ihm: „Wenn Ihr Kind mal mit einem multiresistenten Keim im Knie behaftet sei und man ihm das Bein abnehmen wolle, dann rufen Sie mich bitte gerne mal an.“

Schlussendlich bin ich über das Ergebnis nicht traurig. Trotz der inhumanen und unethischen Einstellung des Verwaltungsapparats war es mir wichtig, bestmögliche Aufklärung über die Wirkung des Moleküls mit den zwei Sauerstoffatomen zu bewirken. Das ist mir ganz offensichtlich gelungen, denn aus ganz Deutschland, aus Österreich, der Schweiz, auch aus Frankreich, erreichen mich E-Mails mit Worten des Dankes. Ich habe nicht vor, eine Berufung im Obergericht zu veranstalten. Mit meinen 72 Jahren verzichte ich gerne. Es gibt ja unendlich viele jüngere Tierärzte oder auch Ärzte, die ohne Angst haben zu müssen, das Molekül X in ihrer Praxis einsetzen können. Mehr als ein Ordnungsbescheid der Behörde kann ihnen nicht „passieren“. Wenn Sie mutig sind, hauen sie den Richtern das Kapitel VII meines Buches *Zu Risiken und Nebenwirkungen der tierärztlichen Praxis* um die Ohren, oder halten es einfach mit dem bekannten Ritter Götz von Berlichingen.

Dirk Schrader, Hamburg

Tierärztliches Institut für angewandte Kleintiermedizin

Tierärztliche Gemeinschaft für ambulante und klinische Therapien

Dirk Schrader | dr. Steven-F. Schrader | dr. Ifat Meshulam | Rudolf-Philipp Schrader

-Tierärzte-

www.tieraerzte-hamburg.com

[zurück zur Hauptseite](#)
